



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2002 Nr. 2](#)
Veröffentlichungsdatum: 17.12.2001
Seite: 36

II

Tarifrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002

Finanzministerium
Innenministerium

Tarifrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4000 – 3.26 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
25 – 7.49.01 – 21/01
v. 17.12.2001

Im Zusammenhang mit der erstmaligen Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit hatten wir mit dem Gem. RdErl. v. 19.3.1980 ([MBI. NRW. S. 774](#)) die tarifrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit aufgezeigt und Hinweise zur Anwendung des BAT und des MTL II (jetzt: MTArb) gegeben.

Durch die Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 (Sommerzeitverordnung – SoZV – BGBl. I S. 1591) wird die mitteleuropäische Sommerzeit ab dem Jahr 2002 auf unbestimmte Zeit eingeführt (§ 1 SoZV). Sie beginnt weiterhin jeweils am letzten Sonntag im März um 2 Uhr mitteleuropäischer Zeit (§ 2 Abs. 1 SoZV) und endet jeweils am letzten Sonntag im Oktober um 3 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (§ 2 Abs. 2 SoZV).

Wir bitten, die mit dem o.g. RdErl. gegebenen Hinweise auch in den Jahren ab 2002 zu beachten.

